

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 13.09.2016

Internet

<http://www.staatsgerichtshof.bremen.de>

Urteil des Staatsgerichtshofs vom 13. September 2016 Wahlprüfungsbeschwerde des Landeswahlleiters (St 2/16)

Gegenstand des Verfahrens ist die Gültigkeit der Wahl zur 19. Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 10. Mai 2015.

Der Beschwerdeführer - der Landeswahlleiter - wendet sich gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts vom 21.12.2015, das auf Einsprüche des Landesverbandes Bremen der AfD und des Spitzenkandidaten der AfD im Wahlbereich Bremerhaven entschieden hat, dass die Wahlergebnisse für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft vom 10. Mai 2015 für den Wahlbereich Bremerhaven zu berichtigen sind und die Abgeordnete Petra Jäschke durch eine nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses ihren Sitz in der Bremischen Bürgerschaft verliert. Zu diesem Ergebnis war das Wahlprüfungsgericht gelangt, nachdem es zuvor im Rahmen einer Beweisaufnahme Zeugen zu den Umständen und zum Ablauf der Wahl in einigen Wahlbezirken vernommen und von den Einspruchsführern beanstandete Stimmzettel überprüft hatte.

Der Landeswahlleiter macht mit seiner Beschwerde gegen diesen Beschluss geltend, der Beschluss des Wahlprüfungsgerichts verletze den Grundsatz der Gleichheit der Wahl. Nur durch eine Nachzählung aller im Wahlbereich Bremerhaven abgegebenen Stimmen hätte eine dem Wählerwillen entsprechende richtige Zusammensetzung der Bürgerschaft erreicht werden können.

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub Am Wall 198 28195 Bremen Telefon: 0421-361 10535 Fax: 0421-361 4172

Vertreter: RiOVG Dr. Sebastian Baer, Am Wall 198 28195 Bremen Telefon: 0421-361 2724 Fax: 0421-361 4172

...

Mit seinem Urteil vom 13.9.2016 hat der Staatsgerichtshof den Beschluss des Wahlprüfungsgerichts vom 21.12.2015 aufgehoben, die Einsprüche gegen die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft vom 10. Mai 2015 zurückgewiesen und festgestellt, dass die Wahl zur 19. Bremischen Bürgerschaft vom 10. Mai 2015 gültig ist. Der Entscheidung vorausgegangen war eine auf Anordnung des Staatsgerichtshofs in der Zeit vom 4.–13.7.2016 durchgeführte öffentliche Nachzählung aller im Wahlbereich Bremerhaven abgegebenen Stimmen, die die in der nachstehenden Übersicht abgebildete Stimmenverteilung ergeben hat.

	Stimmen
Gültige Stimmen	159.702
Gültige Stimmzettel	32.555
Ungültige Stimmzettel	1.403
SPD	54.173
Grüne	17.891
CDU	38.070
Die Linke	11.225
BIW	10.341
FDP	8.766
Piraten	3.933
NPD	2.173
AfD	7.969
Die PARTEI	2.919
Tierschutzpartei	2.242

In der Urteilsbegründung ist ausgeführt, der Beschluss des Wahlprüfungsgerichts sei aufzuheben, da er den Grundsatz der Gleichheit der Wahl verletze. Das Wahlprüfungsgericht habe das Wahlergebnis nicht auf der Grundlage von Zählfehlern, die einzelne von den Einspruchsführern ausgewählte Stimmzettel betroffen hätten, berichtigen dürfen. Die Feststellung lediglich ausgewählter Zählfehler in mandatsrelevanter Menge in Verbindung mit dem Verlust des Sitzes eines Mitglieds der Bremischen Bürgerschaft seien geeignet, das Vertrauen in die Integrität des Verfahrens zur Feststellung des Wahlergebnisses sowie in die Richtigkeit des Wahlergebnisses im Wahlbereich Bremerhaven zu untergraben. In dieser Ausnahmekonstellation könne nur eine im Wege der gerichtlichen Beweisaufnahme durchgeführte Nachzählung aller im Wahlbereich Bremerhaven abgegebenen Stimmen das Vertrauen in die gesetzmäßige dem Wählerwillen entsprechende Zusammensetzung der Bürgerschaft wiederherstellen.

Die Nachzählung der Stimmen im Wahlbereich Bremerhaven habe das im Juni 2015 festgestellte endgültige Ergebnis zur Wahl der Bremischen Bürgerschaft weitgehend bestätigt. Das Ergebnis der AfD habe sich von 7.936 auf 7.969 Stimmen und damit von 4,97 % auf 4,9899 % bei 159.702 gültigen Stimmen verbessert. Zwar hätten nicht alle Fehler bei der Nachzählung geheilt werden können, dennoch sei das Vertrauen in die Richtigkeit des Wahlergebnisses wiederhergestellt. Die von den Einspruchsführern als fehlend beanstandeten Stimmzettel seien zum Teil wiederaufgefunden worden oder hätten sich als ungültig erwiesen. Zum Teil habe es sich um zulässige Stornierungen von Stimmzetteln gehandelt. Auch wenn bei insgesamt 13 Stimmzetteln nicht habe festgestellt werden können, wann und wie es zum Verlust gekommen sei, sei es nicht geboten, für die betroffenen drei Wahlbezirke die Ungültigkeit der Wahl festzustellen und eine Neuwahl anzuordnen. Die grundsätzlich bestehende Vermutung für die Vertrauenswürdigkeit der Mitglieder der Wahlvorstände der Wahlbezirke sei zunächst durch die vom Wahlprüfungsgericht festgestellten Zählfehler erschüttert worden, das Vertrauen durch die Nachzählung aber wiederhergestellt worden, denn in keinem Wahlbezirk hätten sich Hinweise für Verfälschungen oder besondere Nachlässigkeiten gefunden. Es gebe keine tragfähige Grundlage dafür, die zutreffende Erfassung der Stimmen auch der fehlenden Stimmzettel durch den Wahlvorstand in Frage zu stellen.

Die Zurückweisung von Wählern, die ihren Personalausweis nicht hätten vorlegen können, stelle keinen Wahlfehler dar und führe ebenfalls nicht zur Notwendigkeit einer Neuwahl in dem betroffenen Wahlbezirk. Das Bremische Wahlrecht gehe davon aus, dass bei der Wahl im Wahllokal ein Ausweisdokument mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen sei. Darauf sei bereits in der Wahlbekanntmachung und auch in der Wahlbenachrichtigung hingewiesen worden. Dabei sei es unerheblich, ob die Praxis in den Wahlbezirken sehr unterschiedlich gewesen sein sollte, denn das Bremische Wahlrecht regle nicht die Häufigkeit von Kontrollen. Auch wenn nach dem Wortlaut des § 44 Abs. 3 Satz 2 BremWahlO die Kontrolle eher die Ausnahme sein solle, gebiete der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht, die umfassende Kontrolle als rechtswidrig zu bewerten. Auf das Wahlverfahren, das vom Grundsatz der Selbstorganisation des Volkes beherrscht sei, ließen sich für das Verwaltungsverfahren geltende Grundsätze nicht übertragen.

Die versehentliche Zulassung von EU-Bürgern aus anderen Mitgliedstaaten zur Wahl führe ebenfalls nicht zur Ungültigkeit der Wahl, denn die Bewertung dieser maximal 15 Stimmen als ungültig ver helfe nach dem Ergebnis der Nachzählung der AfD nicht zum Überschreiten der Fünf-Prozent-Hürde und sei damit nicht mandatsrelevant.

Schließlich stellten auch die weiteren Rügen der Einspruchsführer die Gültigkeit der Wahl nicht in Frage. Dies gelte für geringe Differenzen zwischen der Anzahl der in den Wählerverzeichnissen als abgegeben eingetragenen Stimmzettel einerseits und der Anzahl der tatsächlich vorhandenen Stimmzettel andererseits ebenso wie für die von Einspruchsführern gerügten Verstöße gegen das Bremische Wahlrecht bei der Durchführung der Wahl. Dazu wäre es erforderlich, konkrete Umstände vorzutragen, die verfälschende Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen als nicht fernliegend erschienen ließen. Dafür fehle es nach der Beweisaufnahme des Wahlprüfungsgerichts an Anhaltspunkten. Es liege auch in keinem Wahlbezirk eine Konstellation vor, die es rechtfertige wegen des kumulativen Verstoßes gegen mehrere wesentliche das Verfahren steuernde Vorschriften von einem Kontrollvakuum auszugehen.

Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.

StGH Bremen, Urteil vom 13.09.2016 – St 2/16

Hinweis: Das Urteil ist im Volltext auf der Internetseite des Staatsgerichtshofs <http://staatsgerichtshof.bremen.de/> veröffentlicht.